

15/SN-217ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 31. August 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Min.Rat Dipl.Ing. Joh.Klaus HOHENBERG

Klappe 6252 Durchwahl

Z1. 65.000/22-1/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Berggesetz 1975 geän-  
 dert wird (Berggesetznovelle 1989);  
 Stellungnahme.

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z1.	41 ... GE: 9 89
Datum:	6. SEP. 1989
Verteilt	7.9.1989 Koa

*L. Wainberger*

Unter Bezugnahme auf den mit Z1. 62.012/12-VII/A/89, vom 28. April 1989, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1989) übermittelt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Anlage 25 Abdrucke der ho. Stellungnahme zu dieser Gesetzesnovelle.

Anlagen

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Merschel*

Termin : 31. Aug. 1989

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den 31. August 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr.5070.004  
Auskunft  
Min.Rat Dipl.Ing. Joh.Klaus HOHENBERG  
Klappe 6252 Durchwahl

Zl. 65.000/22-1/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Berggesetz 1975 geän-  
dert wird (Berggesetznovelle 1989);  
Stellungnahme.

An das

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

im Hause

Zum vorliegenden Entwurf einer Berggesetznovelle 1989 (do. Zl. 62.012/12-VII/A/89), nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1 und 2 des Entwurfes (§ 2 Abs. 1 und 3):

In den Geltungsbereich des Berggesetzes sollen zusätzlich einbezogen werden

- a) das Suchen und Erforschen geothermischer Quellen
- b) das Gewinnen von Erdwärme
- c) das Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen
- d) die Herstellung und Benützung der unterirdischen Hohlräume zum Lagern von Materialien
- e) die Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerkes zu anderen Zwecken.

Durch die oben unter lit. b) bis lit. e) angeführten Tätigkeiten würde der Geltungsbereich des Berggesetzes auf Tätigkeiten und Angelegenheiten erweitert werden, die weder für den Bergbau allgemein, noch für das Gewinnen minera-

- 2 -

lischer Rohstoffe typisch sind und den Kompetenztatbestand Bergwesen weit überschreiten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertritt beispielsweise die Ansicht, daß die Nutzung der Erdwärme mit keinen für den Bergbau typischen Gefahren verbunden ist, vielmehr müßten der Nutzung der Erdwärme dienende Einrichtungen so errichtet und abgesichert sein, daß die für den Bergbau typischen Gefahren mit Sicherheit von vornherein ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich der Untersuchung des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Ansicht, daß schon bei der geologischen Auswahl einer in Aussicht genommenen Lagerstätte die für den Bergbau typischen Gefahren bei einer späteren allfälligen Errichtung ausgeschlossen sein müßten. Eine allfällige Nutzung derartiger Hohlräume für Lagerungen von Materialien kann nur stattfinden, wenn die für den Bergbau typischen Gefahren mit Sicherheit ausgeschlossen sind. Hinsichtlich der Herstellung und Nutzung unterirdischer Hohlräume zum Lagern von Materialien bemerkt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, daß diese Tätigkeiten seit vielen Jahren durch nicht dem Berggesetz unterliegende Betriebe mit gutem Erfolg durchgeführt werden. Beispielsweise soll hier nur unter Hinweis auf vergleichbare Nutzungen die Errichtung und der Betrieb von Großgaragen, wie der Mönchsberggarage in Salzburg etc., erwähnt werden.

Hinsichtlich der Nutzung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerkes zu anderen Zwecken, verweist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beispielsweise auf den Betrieb des Heilstollens in Bockstein und die damit verbundene Tatsache, daß dort Patienten, also keinesfalls mit den speziellen bergbaulichen Gefahren vertraute Personen, einer medizinischen Behandlung durch die Einwirkung von Wärme, ionisierender Strahlung etc. unterworfen werden. Die für den Bergbau typischen Gefahren müssen auf Grund der Verwendung der benützten Hohlräume für die Heilbehandlung von Patienten ausgeschlossen sein. Somit sind auch die dort beschäftigten Arbeitnehmer kaum typischen Gefahren des Bergbaus, sondern Gefahren und Belastungen, die mit der Heilbehandlung in

- 3 -

unmittelbarem Zusammenhang stehen (wie hohe Wärmebelastung bzw. stark erhöhte Strahlenexposition), ausgesetzt.

Die Herstellung unterirdischer Hohlräume, wie der Bau von Beileitungsstollen für Kraftwerke, der Bau von Straßen-, Eisenbahn- und U-Bahntunnels, erfolgt seit vielen Jahren mit gutem Erfolg durch Baufirmen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bergbehörde. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, sind in diesem Zusammenhang keine Umstände bekannt, die eine spezielle auf die für den Bergbau typischen Gefahren ausgerichtete Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der auf diesen Baustellen beschäftigten Personen erforderlich gemacht hätte.

Die oben angeführten Beispiele zeigen auf, warum das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den behaupteten Regelungsbedarf für diese Tätigkeiten nicht sehen kann, zumal zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sehr wohl entsprechende und nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik auch ausreichende Sicherheitsvorschriften, nämlich das Arbeitnehmerschutzgesetz und die zugehörigen Durchführungsverordnungen bzw. auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen.

Die Berufung auf den Kompetenztatbestand des Artikels 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ist für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ebenfalls nicht begründet. Es ist nicht nachvollziehbar, worin die systematische Verbindung der nunmehr einbezogenen Bereiche zu den im Versteinerungszeitpunkt geltenden Regelungen bestehen soll. So kann wohl keine Rede davon sein, daß es sich bei den bei Lagerung in Hohlräumen oder beim Betrieb eines Heilstollens aber auch bei der Nutzung der Erdwärme eingesetzten Mitteln um solche des Bergwesens handelt. Ein systematischer Zusammenhang mit den im Berggesetz traditionell geregelten Materien (Aufsuchen und Gewinnen) besteht nicht.

- 4 -

Durch die geplante Novelle würde der Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 (§ 1 Abs. 1 Z 2) insofern berührt und geändert werden, als sich der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion nicht mehr auf solche Betriebe bzw. außerhalb seines Standortes gelegene Arbeitsstellen erstrecken würde. Die Arbeitsinspektoren würden somit von der Ausübung ihrer Aufgabe, nämlich der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes des Lebens und der Gesundheit der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer als auch von der Feststellung und Anzeige von Übertretungen einer dem Schutze der Arbeitnehmer dienenden Vorschrift ausgeschlossen sein.

Gegen eine Übertragung dieser Tätigkeiten in die Zuständigkeit der Bergbehörde spricht auch, daß diese - im Gegensatz zur Arbeitsinspektion - auf die Überwachung der für den Bergbau typischen Tätigkeiten spezialisiert ist. Eine Betrauung dieser Behörde mit der Überwachung von Tätigkeiten, die mit dem Bergbau in keinem Zusammenhang stehen, erscheint unter dem Gesichtspunkt eines möglichst wirkungsvollen Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zielführend, zumal diese Schutzfunktion bisher bei den in Rede stehenden Tätigkeiten von der Arbeitsinspektion mit gutem Erfolg wahrgenommen wurde.

Zu Ziffer 21 (§ 132):

Die Forderung in Ziffer 21, daß für das Lagern von Materialien und sonstigen Stoffen auf dem "Tagbaugelände und in Bergbauanlagen" sowie für die Benutzung von "Bergbauanlagen" zur Lagerung von Materialien und sonstigen Stoffen insbesondere die bergrechtlichen Vorschriften gelten sollten, hält das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Hinweis auf die oben stehenden Ausführungen ebenfalls nicht gerechtfertigt. Dies insbesondere auch deshalb, als das Hauptstück XV des Berggesetzes für solche Gegebenheiten nicht Anwendung finden soll.

Zusammenfassend stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fest, daß die vorgesehene Ausweitung des Geltungsbereiches im übermittelten Entwurf einer Berggesetznovelle 1989 abgelehnt werden muß, weil die neu einbezogenen Tätigkeiten in keinem Zusammenhang mit dem Bergbau stehen, außerdem Interessen

- 5 -

des Arbeitnehmerschutzes gefährdet werden und keine sachliche Rechtfertigung für eine Ausgliederung aus dem Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion besteht.

Weiters teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit, daß wie gewünscht 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'M. W. ...', is written over the text 'der Ausfertigung:'.